

Handy am Ohr kann den Versicherungsschutz kosten

Neben Bußgeld drohen weitere Sanktionen

Immer wieder haben sich Gerichte mit Fällen zu befassen, in denen es um die Benutzung eines Handys während der Teilnahme am Straßenverkehr geht. Dies zum einen in den Fällen, in denen es zum Beispiel während eines Telefonats am Steuer eines Fahrzeugs zu einem Verkehrsunfall kommt, mit der Folge, dass es danach Streit mit der Versicherung bezüglich der Regulierung der Schäden gibt. Die andere typische Konstellation betrifft die Fälle, in denen ein Verkehrsteilnehmer bei der Benutzung seines Handys von Polizeibeamten beobachtet wird, woraufhin dann ein Bußgeldverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Da den meisten Autofahrern zwar bewusst ist, dass sie während der Fahrt nicht ohne Freisprecheinrichtung mit dem Handy telefonieren dürfen, ansonsten aber vielfach Unklarheit herrscht, welche Art der Benutzung eines Handys im Straßenverkehr verboten und welche gestattet ist, soll dies nachfolgend erläutert werden. Entscheidende Vorschrift in diesem Zusammenhang ist § 23 Absatz 1 a der Straßenverkehrsordnung (StVO), in dem geregelt ist, dass dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt ist, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Nach Einführung der Vorschrift im Jahr 2000 gab es in der Folge Unklarheiten, was genau unter dem Begriff „Benutzung“ zu verstehen ist, d.h. ob sich dieser nur auf das Telefonieren bezog oder auch die Nutzung anderer Funktionen des Handys umfasste (und wenn ja, welche). In den letzten Jahren haben die Gerichte durch zahlreiche Entscheidungen hier weitgehend für Klarheit gesorgt. So umfasst die Benutzung des Handys laut einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm (Beschluss vom 06.07.2005, Aktenzeichen 2 Ss OWi 177/05) sämtliche Bedienfunktionen und Nutzungsmöglichkeiten, die das Gerät bietet, mit der Folge, dass in dem vom OLG Hamm zu entscheidenden Fall ein Autofahrer zur Zahlung eines Bußgeldes verurteilt wurde, weil er das Handy während der Fahrt in die Hand genommen hatte, um die Uhrzeit auf dem Display mit der Uhrzeit auf seiner Armbanduhr zu vergleichen. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass ein Autofahrer gegen das in § 23 Absatz 1 a StVO normierte Verbot verstößt, sobald er nicht mehr beide Hände „für die Bewältigung der Fahraufgabe“ frei hat. Der gleiche Grundsatz gilt für das Schreiben von SMS-Nachrichten sowie für deren Ablesen vom Display des Handys, was ebenfalls Inhalt einer Entscheidung des OLG Hamm war (Beschluss vom 25.11.2002, Aktenzeichen 2 Ss OWi 1005/02) war. Anders liegt der Fall hingegen, sofern ein Autofahrer das Handy nur in die Hand nimmt, um es im Fahrzeug von einem Ort an den anderen zu legen, da hier kein „Gebrauchen des Mobiltelefons“ zu dem Zweck vorliegt, eine seiner Funktionen zu nutzen. Von Bedeutung ist, dass mit dem in § 23 Absatz 1 a StVO genannten Begriff „Fahrzeugführer“ nicht nur PKW- oder LKW-Fahrer gemeint sind, sondern jeder Verkehrsteilnehmer, der ein Fahrzeug bewegt. Das Verbot gilt also auch für Motorradfahrer, Fahrradfahrer oder Kutscher. Nur dann, wenn das Fahrzeug steht, ist gemäß § 23 Abs. 1 a StV O eine Nutzung des Handys erlaubt, so etwa beim Halten vor einer Bahnschranke oder einer roten Ampel, wobei bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet sein muss. Neben den bußgeldrechtlichen Folgen ist für einen mit dem Handy



telefonierenden Verkehrsteilnehmer jedoch viel gravierender, dass er möglicherweise seinen Versicherungsschutz verliert, sofern es zu einem Unfall kommen sollte. So hat beispielsweise das OLG Köln (Urteil vom 19.09.2000, Aktenzeichen 9 U 43/00) entschieden, dass die Vollkaskoversicherung eines Autofahrers die Schadenregulierung verweigern kann, wenn dieser während der Fahrt telefoniert und dabei im Nebel die Kontrolle über sein Fahrzeug verliert und von der Straße abkommt. Das Gericht urteilte, dass sich der Autofahrer grob fahrlässig verhalten habe. Aber auch bei unverschuldeten Unfällen kann sich die Benutzung eines Handys anspruchsmindernd auswirken; so entschied das OLG Köln (Urteil vom 14.02.2002, Aktenzeichen 12 U 142/01), dass der Schadensersatzanspruch eines Autofahrers, der schuldlos in einen Unfall verwickelt wurde, um 20 Prozent zu kürzen sei, weil er zum Unfallzeitpunkt mit dem Handy telefoniert hatte. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass der ohne Freisprecheinrichtung telefonierende Autofahrer stärker vom Verkehrsgeschehen abgelenkt sei und mit nur einer Hand am Steuer auf Gefahrensituationen nicht sicher reagieren könne. Schließlich sei noch gesagt, dass selbst dann, wenn es nicht zu einem Unfall kommt, das Telefonat mit einem Handy sogar den Führerschein kosten kann; dies dann, wenn ein Autofahrer zum Beispiel telefonierend eine rote Ampel überfährt oder eine Geschwindigkeitsbegrenzung missachtet. In derartigen Fällen urteilen die Gerichte nämlich häufig, dass der Verkehrsteilnehmer seine Kraftfahrerpflichten in grobem Maße verletzt habe, weshalb neben einer Geldbuße auch ein Fahrverbot zu verhängen sei (Beschluss des OLG Celle vom 30.05.2001, Aktenzeichen 333 Ss 38/01). Nach alledem wird deutlich, dass Verkehrsteilnehmer die Benutzung des Handys ohne Freisprecheinrichtung aufgrund der möglichen gravierenden Folgen nicht als „Kavaliers-Delikt“ ansehen sollten, um nicht eines Tages ein böses Erwachen zu erleben.

